

Gesetzliche Bestimmungen

Voraussetzungen

Der Schutzzweck des Gebotszeichens „Schneeketten vorgeschrieben“ liegt in der Verbesserung der Bodenhaftung von Kfz und damit in deren Fortbewegungsfähigkeit auf schneebedeckter Fahrbahn; auch die Vermeidung von Gefahren, die beim Wegschaffen von „hängen gebliebenen“ Kfz entstehen können, ist vom Schutzbereich dieser Norm umfasst.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ist eine Verkehrsbeschränkung nur erforderlich, wenn es auf Grund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs notwendig ist. Die Verhältnismäßigkeit ist von der Behörde im Zuge des Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens zu prüfen.

Bei Prüfung der Erforderlichkeit einer Verordnung für eine Beschränkung sind die bei der betreffenden Straße oder Straßenstrecke anzutreffenden, für den spezifischen Inhalt der Verordnung relevanten Umstände mit jenen Umständen zu vergleichen, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Verkehrszeichen:

„Schneeketten vorgeschrieben“ gemäß § 52 lit. b Ziffer 22 StVO



Dieses Zeichen zeigt an, dass Kraftwagen, die auf der Straße fahren, an deren Beginn das Zeichen angebracht ist, auf mindestens zwei Antriebsrädern Schneeketten haben müssen.

„Ende eines Gebotes“ gemäß § 52 lit. b Ziffer 23 StVO

Ein roter Querbalken von links unten nach rechts oben in den Zeichen nach Z 16, 17, 17a, 19 und 22 zeigt das Ende des durch das Zeichen ausgedrückten Gebotes an. Ein solches Zeichen kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Zusatztafel gemäß § 54 Absatz 5 lit. f StVO



Diese Zusatztafel weist darauf hin, dass das Straßenverkehrszeichen bei Schneelage oder Eisbildung auf der Fahrbahn zu beachten ist.

Mündet in einen Straßenabschnitt, für den durch Vorschriftenzeichen eine Beschränkung kundgemacht ist, eine andere Straße ein, so kann diese Beschränkung auch schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Verkehrszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen angezeigt werden. Solche Zeichen sind im Ortsgebiet höchstens 20 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Einmündung anzubringen (§ 51 Absatz 5 StVO).